



Förderverein DelphinLagune

Präambel

Der Förderverein DelphinLagune e.V. fühlt sich dem Schutz und der Erhaltung unserer Umwelt verpflichtet. Er widmet seine Aufmerksamkeit dem Lebensraum Wasser, der durch Einleitung von Schadstoffen und Überfischung der Weltmeere bedroht ist. Im Fokus stehen die großen Meeressäuger, insbesondere die Delphine, als ideale Botschafter solcher Lebensräume. Vor diesem Hintergrund richten sich die Aktivitäten auf den Bau einer DelphinLagune im Nürnberger Tiergarten, die neben ihrem bildenden und unterhaltenden Charakter auch Delphintherapie ermöglichen soll. Dabei sieht der Förderverein DelphinLagune Nachhaltigkeit, Gemeinwohlorientierung und Achtung der Natur als Grundprinzipien seines Handelns an.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist „Förderverein DelphinLagune“. Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, das Projekt DelphinLagune des Tiergartens der Stadt Nürnberg ausschließlich und unmittelbar zu fördern. Darüber hinaus soll er, insbesondere auch nach der Fertigstellung der Lagune, einen Beitrag für Forschungs- und Therapiezwecke, wie beispielsweise die „Delphintherapie“, leisten, sowie die artgerechte Tierhaltung wasserlebender Säugetiere weiter fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Tiergartenfreunde Nürnberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tiergartens der Stadt Nürnberg für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürlich und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch freiwilligen Austritt. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dessen Ablauf dem Verein zugehen.
- b) Durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder, wenn es mit 2 Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung binnen einer Frist von 2 Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins haben Beiträge zu entrichten. Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie eventuell sonstigen Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB;
2. der Gesamtvorstand;
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand und Gesamtvorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

Es wird ein Gesamtvorstand gebildet, dem, außer dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Schriftführer sowie fünf weitere Vereinsmitglieder angehören.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder des Gesamtvorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet eine Ergänzung für den Rest der Amtszeit in der ersten Mitgliederversammlung statt, die auf das Ausscheiden folgt. Bis zur Ergänzungswahl bleibt der Gesamtvorstand beschlussfähig.

Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, vorzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Die Wahl des Gesamtvorstandes;
- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
- die Entlastung des Gesamtvorstandes;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes;
- die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;
- die Bestimmung eines Beirats auf Vorschlag des Vorstands.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Der Jahresabschluss ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 10 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

Über die Art der Verwendung bestimmt der Vorstand.

Alle Vereinsfunktionen sind ehrenamtlich. Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand kann jedoch eine Geschäftsstelle einrichten und deren Beschäftigten ein leistungsrechtes Entgelt bezahlen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Tiergartenfreunde Nürnberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tiergartens der Stadt Nürnberg für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Ihre Einberufung muss auf Antrag von mindestens 1/2 der eingetragenen Mitglieder erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Auflösungsversammlung.

Unterschriften der Gründungsmitglieder